

**SATZUNG DER STADT BAD AIBLING  
ÜBER DAS VERHALTEN  
AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN  
UND AUF DEN DEM ALLGEMEINWOHL DIENENDEN FLÄCHEN**

**(ORDNUNGSSATZUNG)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet Bad Aibling vorhandenen
- a) Grünanlagen der Stadt Bad Aibling,
  - b) Straßen, Wege und alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen sowie
  - c) sonstige dem Allgemeinwohl dienende und zugängliche Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Bad Aibling befinden.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 Buchst. a) sind alle öffentlichen grünordnerisch angelegten Einrichtungen der Stadt Bad Aibling, insbesondere Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (3) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nach Abs. 1 Buchst. b) sind insbesondere der Allgemeinheit dienende Straßen, Wege, Plätze, Geh- und Radwege sowie Tiefgaragen und Parkeinrichtungen.
- (4) Für die nicht im Eigentum der Stadt Bad Aibling befindlichen sonstigen dem Allgemeinwohl dienenden Flächen nach Abs. 1 Buchst. c) ist vom Grundstückseigentümer die Anwendung dieser Satzung mit der Stadt Bad Aibling zu vereinbaren.

**§ 2 Verhalten**

- (1) Die Benutzer der in § 1 dieser Satzung genannten Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Unzulässig sind dort insbesondere
1. das widerrechtliche Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
  2. unbefugtes Betreten von Anlagen, Flächen, Denkmäler, Brunnen,
  3. Entfernen von Einrichtungen,
  4. mutwillige Beschädigung,
  5. mutwillige Verunreinigung,
  6. Nächtigen und das nicht genehmigte Aufstellen von Zelten,
  7. Errichtung bzw. Betreiben von Feuerstellen (ausgenommen kleinere Feuerstellen auf den Kiesbänken der Mangfall),
  8. der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann),

9. Verrichtung der Notdurft, außerhalb von Toilettenanlagen,
10. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf eine andere Art und Weise herbeizuführen,
11. sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

### **§ 3 Befreiungen**

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 dieser Satzung bewilligt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Aibling haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 6 Platzverweis**

Wer nach wiederholter Abmahnungen bzw. Verstößen oder wer in schwerwiegenden Fällen gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage bzw. des Platzes oder der sonstigen in § 1 dieser Satzung genannten Flächen auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 7 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Aibling beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Bestimmung des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bzw. nach Art. 66 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden deren Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen (§§ 5 – 7) bleiben unberührt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 26.07.2007

Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister